



14. Mai 2010

Newsletter für das Forum für Rechtsetzung Nr. 5

Aktuelle Informationen zur Rechtsetzung im Bund

Inhalt:

1. Rückblick auf die achte Veranstaltung vom 25. Februar 2010.....	1
2. Ausblick auf die neunte Veranstaltung vom 24. Juni 2010	3
3. Warum immer diese unsägliche «zuständige Behörde»?	3
4. Welche fünf wichtigsten Hilfsmittel zum Gesetzmachen sollen wir neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als Erstes in die Hand drücken?.....	5
7. Neue Publikation: Christoph Errass, Kooperative Rechtssetzung	5
5. Beiläufig die KAV-Vorlagen meistern. Folge 2: Gestatten, die KAV-Symboleisten	6
6. Veranstaltungen	7

Ein Mausklick auf das Inhaltsverzeichnis bringt Sie direkt zum betreffenden Abschnitt.

1. Rückblick auf die achte Veranstaltung vom 25. Februar 2010

Zur achten Veranstaltung wurden auch Vertreter aller Kantone eingeladen. Das Interesse von kantonaler Seite war erfreulich hoch. Zukünftig sollen jeweils zu einem der drei jährlichen Anlässe des Forums für Rechtsetzung Vertreter der Kantone eingeladen werden. Dabei soll jeweils ein Thema behandelt werden, dass für die Legisten des Bundes und der Kantone bedeutsam ist.

Aufbauend auf Referate von Christian Schuhmacher (Leiter des Gesetzgebungsdienstes des Kantons Zürich), Gérard Wettstein (Leiter Finanzausgleich, EFV), Pascale Probst (stellvertretende Chefin Stabsbereich Recht, BFM), Amadeo Cianci (Sektionsleiter BAG) und Heinz Sutter (stv. Chef Direktionsbereich Strafrecht, BJ) diskutierten die Forumsteilnehmer über die **Eignung von Bundeserlassen zum Vollzug durch die Kantone.**

Das Bundesrecht wird in der Regel von den Kantonen umgesetzt und vollzogen. Die Erlasse des Bundes sind daher nur vollzugstauglich, wenn sie diesen Umstand berücksichtigen. Bei Gesetzesvorlagen muss der Bundesrat sich ausdrücklich zur Frage der Vollzugstauglichkeit äussern. Zudem muss der Bund den Kantonen ausreichend Zeit lassen, die Umsetzung und den Vollzug vorzubereiten und nach den für das kantonale Recht massgeblichen Verfahren zu beschliessen. Für die Beurteilung der Vollzugstauglichkeit ist der Bund auf die Einschätzung der kantonalen Behörden angewiesen. Das Vernehmlassungsverfahren dient nicht zu-

letzt auch dazu, Hinweise zur Vollzugstauglichkeit zu erhalten. Auch bei der Beurteilung des Zeitbedarfs der Kantone muss der Bund sich auf Angaben der Kantone abstützen können. Die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Kantonen mit Blick auf das Anliegen der Vollzugstauglichkeit und auch die Gewährung ausreichender Fristen funktioniert in der Regel recht gut. Es gibt aber unbestreitbar Optimierungsbedarf und Optimierungsmöglichkeiten. Folgendes wurde in den Referaten und in der Diskussion hervorgehoben:

- Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens nehmen kantonale Regierungen oft nur eine politische Beurteilung vor. Fragen der Vollzugstauglichkeit kommen häufig zu kurz. Mit expliziten Fragen zur Vollzugstauglichkeit kann diesem Umstand entgegengewirkt werden. Es ist auch möglich, dass die Kantone für Fragen des konkreten Vollzugs auf eine ergänzende, technische Stellungnahme ihrer Verwaltung verweisen.
- Die zahlreichen bestehenden Gremien, die sich bereichsspezifisch mit vertikaler (Bund/Kantone) und horizontaler (interkantonal) Zusammenarbeit befassen, sind gezielt und konsequent zu nutzen.
- Mustererlasse, die von den Kantonen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Bundesstellen erarbeitet werden, können sehr hilfreich sein für die Umsetzung von Bundesrecht in den Kantonen. Dieses Instrument sollte (wieder) vermehrt genutzt werden.
- Vor der Festlegung des Inkraftsetzungstermins sind die Kantone in geeigneter Form einzubeziehen (z.B. Schreiben an die Kantone, in dem über die Verabschiedung eines Gesetzes, über die Vorbereitung des notwendigen Ausführungsbestimmungen auf Bundesebene und über den geplanten Inkraftsetzungstermin informiert wird, damit die Kantone reagieren können).

Clemens Locher (Gesetzesredaktor beim deutschen Sprachdienst der BK) stellte das neue Merkblatt zur **Verweisung auf das EU-Recht im Landesrecht** vor und berichtete über den aktuellen Stand der Arbeiten an der **Internetplattform zur Umsetzung von EU-Recht in der Schweiz**. Das Merkblatt steht momentan erst auf deutsch zur Verfügung¹, die Übersetzungen sind aber in Arbeit. Die Internetplattform ist schon weit fortgeschritten, ein Publikationsdatum kann jedoch noch nicht genannt werden.

Aufgrund eines einführenden Kurzbeitrags von Christoph Bloch (Fachbereich Rechtsetzungsbegleitung II, BJ) diskutierten die Forumsteilnehmer darüber, welche Arten von Gesetzen man richtigerweise als «**Grundsatzgesetz**» oder «**Rahmengesetz**» bezeichnen sollte. Eine Stichprobe im Bundesblatt brachte drei verschiedene Typen an den Tag: 1. Nur Grundsätze auf Bundesstufe, Kantone behalten Spielraum für unterschiedliche Detailregelungen; 2. Weite Gesetzgebungsdelegationen an die Exekutive; 3. Subsidiär anwendbares Querschnittsgesetz. Die Äusserungen der Forumsteilnehmer lassen darauf schliessen, dass ein breiter Konsens besteht, wonach nur der Begriff «Grundsatzgesetz» überhaupt verwendet werden sollte, und dieser ausschliesslich für den Typ 1. Typ 2 ist angesichts des Legalitätsprinzips und der Grundsätze der Gesetzgebungsdelegation problematisch – man kann den Eindruck bekommen, dieser Umstand solle mit dem Schlagwort «Rahmengesetz» oder «Grundsatzgesetz» verschleiert werden. Für Typ 3 passt keiner der beiden Begriffe; Begriffe wie «Querschnittsgesetz» bringen den Gedanken besser zum Ausdruck.

Die während der Veranstaltung versprochenen Ergebnisse der nachträglichen Recherche zu den französischen und italienischen Begriffen wurden in den Folien der Einführungspräsentation ergänzt und stehen im Internet zur Verfügung (s.u.). Die Terminologie ist wie erwartet nicht einheitlich. Am meisten werden «loi cadre» und «legge quadro» verwendet.

Werner Bussmann (BJ) hat die **Ergebnisse der Umfrage über das Forum für Rechtsetzung** vorgestellt. Diese Standortbestimmung soll dazu dienen, zwei Jahre nach der Grün-

¹ www.bk.admin.ch > Themen > Gesetzgebung > [Gesetzestechnik](#) > Ergänzende Merkblätter

derung allfällige Kurskorrekturen vorzunehmen. Aufgrund der insgesamt sehr positiven Rückmeldungen ist vorgesehen, das Forum grundsätzlich in der bisherigen Form weiterzuführen. Im Detail sollen jedoch Verbesserungen immer möglich sein. Aktuelle Beispiele: Aufgrund des positiven Echos auf den Einbezug der Kantone in die aktuelle Veranstaltung soll künftig einmal pro Jahr der Teilnehmerkreis auf die Kantone erweitert werden; Namensschilder sollen die spontane Kommunikation am Rand der Veranstaltung erleichtern.

Die **Unterlagen** der Forumsveranstaltungen stehen Ihnen im Internet zur Verfügung:

www.bj.admin.ch > Themen > Staat & Bürger > Legistik > [Forum für Rechtsetzung](#)

2. Ausblick auf die neunte Veranstaltung vom 24. Juni 2010

Hauptthema der nächsten Veranstaltung des Forums für Rechtsetzung wird die **Mitwirkung der Verwaltung in Parlamentskommissionen** sein. Zudem soll ein Ausschnitt aus diesem weiten Feld gesondert vertieft werden, nämlich die **Auskunftsrechte parlamentarischer Kommissionen** (Aufsichtskommission gegenüber Legislativkommissionen).

Die Themen werden mit der Einladung zur Veranstaltung definitiv und detaillierter bekanntgegeben.

3. Warum immer diese unsägliche «zuständige Behörde»?

Wer hat sich noch nie geärgert, wenn ein Erlass des Bundes, statt eine Behörde beim Namen zu nennen, von der «zuständigen Behörde» sprach? Das ist doch total leserunfreundlich. Kann man nicht einfach sagen, wen man meint?

- a. *Doch, man kann (und soll!),* wenn es um eine ganz bestimmte, bekannte Bundesbehörde geht. Seit 1997 ist der Bundesrat umfassend zuständig, die Verwaltung zu organisieren². Seit 2003 kann er dabei auch von Organisationsbestimmungen in Bundesgesetzen abweichen, es sei denn, diese schränken diese Möglichkeit ausdrücklich ein³. Ändert der Bundesrat die Organisation, so kann er im gleichen Zug auch die entsprechenden Bezeichnungen und Zuständigkeiten in den Gesetzen anpassen. Die Bundeskanzlei kann zudem in der SR die Bezeichnung von Verwaltungseinheiten in Bundesgesetzen und Verordnungen formlos⁴ anpassen⁵, wenn diese umbenannt werden.

Daher können bekannte Bundesbehörden heute in der Gesetzgebung beim Namen genannt werden – und zwar auf allen Stufen der Gesetzgebung von der niedrigsten Verordnung bis zum Bundesgesetz. Im Interesse der Leserfreundlichkeit nützen wir diese Möglichkeit konsequent aus.

Wird dieselbe Behörde im selben Erlass mehrfach genannt (Faustregel: mehr als dreimal), so kann eine Abkürzung ihres Namens sinnvoll sein. Aus Verständlichkeitsgründen ist dabei eine sprechende Abkürzung (z.B. «das BAKOM») einer intransparenten Gat-

² Art. 8 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG, [SR 172.010](#)) in der Fassung von AS 1997 2022.

³ Art. 8 Abs. 1 RVOG in der heute geltenden Fassung gemäss AS 2003 187.

⁴ «Formlos» heisst immerhin, dass die BK in einer Fussnote angibt, dass sie und gestützt worauf sie die Bezeichnung geändert hat.

⁵ Art. 12 Abs. 2 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (PublG, SR 175.512)

tungsbezeichnung («das Bundesamt») vorzuziehen⁶. Wir führen also beispielsweise beim ersten Auftreten im Text «das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM)» ein und sprechen dann konsequent vom «BAKOM».

Werden Erlasse teilrevidiert, die noch «das Bundesamt» oder ähnliche «zuständige Bundesbehörden» ansprechen, so sollte man prüfen, ob man die Teilrevision nicht zum Anlass nehmen sollte, die Benennung der Verwaltungseinheiten der neuen, transparenteren Praxis anzupassen. Dazu setzen wir an den Anfang der Teilrevision eine Generalanweisung ([GTR](#) Rz. 187–191), falls die betreffenden Bestimmungen nicht ohnehin geändert werden.

- b. *Nein, man kann leider auch bei Bundesbehörden oftmals nicht*, wenn es sich nämlich um Bestimmungen handelt, die nicht von einer ganz bestimmten Behörde handeln, sondern von Fall zu Fall von einer anderen «zuständigen Behörde». Hier kann man nicht anders, als von der «zuständigen Behörde» sprechen. Das heisst dann aber nicht wie oben «Ich weiss es zwar, sag's dir aber nicht», sondern es heisst «die Behörde, die im konkreten Fall zuständig ist». Solche Fälle gibt es in Querschnittgesetzgebungen (z. B. Produktsicherheit) oder etwa im Seilbahnrecht, wo sich sogar Bundesstellen und kantonale Stellen die Zuständigkeit teilen, sodass eine Seilbahn unter Bundesaufsicht und eine andere unter kantonale Aufsicht fällt⁷.
- c. *Nein, man kann leider nicht*, wo das kantonale Recht die Zuständigkeit kantonaler oder kommunaler Behörden regelt. Aus einer Stellungnahme des BJ:

«Kantone oder Gemeinden ansprechen?»

Diverse Bestimmungen des Entwurfs sprechen direkt die Gemeinden an (Art. [...]). Dies ist zumindest ungewöhnlich, da die Gesetzgebung des Bundes normalerweise <blind> ist für die interne Organisation der Kantone und schlicht von der <zuständigen kantonalen Behörde> (o.ä.) spricht.

Der Grund dafür ist, dass die Kantone prinzipiell frei sind, ihre interne Organisation und Gliederung zu bestimmen sowie kantonale Zuständigkeiten untergeordneten Gemeinwesen zu übertragen (Art. 47 Abs. 2 erster Satz BV). Eingriffe in diese kantonale Organisationsautonomie sind zwar nicht a priori ausgeschlossen, müssen jedoch gut begründet sein und auf ihre Verfassungs- und Gesetzmässigkeit überprüft werden.

Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie, zu prüfen, ob es gute Gründe gibt, die Gemeinden direkt anzusprechen. Wenn nicht, sind überall Formulierungen wie etwa <die zuständige kantonale Behörde> oder <die nach kantonalem Recht zuständige Behörde> zu wählen. Wenn ja, ist vertieft zu prüfen, ob der Eingriff in die kantonale Organisationsautonomie zulässig ist.»

Vor diesem Hintergrund ist die für die Leserin und den Leser zugegebenermassen mühsame Formulierung «die zuständige kantonale Behörde» ein notwendiges Übel, das im Interesse der föderalen Staatsorganisation in Kauf genommen werden muss. Hier heisst «die zuständige Behörde» nicht «Ich weiss es zwar, sag's dir aber nicht», sondern es bedeutet so viel wie «Mir als Bundesgesetzgeber steht es nicht zu bestimmen, welche kantonale Behörde zuständig sein soll». Nur das kantonale Organisationsrecht kann die Frage beantworten, welche Behörde konkret zuständig sein soll.

BJ, Fachbereich Rechtsetzungsbegleitung II
BK, Sprachdienste und Sektion Recht

⁶ Vgl. Rz. 325 der deutschsprachigen Schreibweisungen der BK, 1. Auflage 2008 (www.bk.admin.ch > Themen > Sprachen > Hilfsmittel > Weisungen).

⁷ Vgl. z. B. Art. 19 und 21 des Seilbahngesetzes vom 23. Juni 2006 (SebG, SR 743.01).

4. Welche fünf wichtigsten Hilfsmittel zum Gesetzmachen sollen wir neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als Erstes in die Hand drücken?

Das ist natürlich eine schwierige Frage, da es viel mehr als nur fünf nützliche Hilfsmittel gibt. Dass wir viele Instrumente nicht aufführen, soll keinesfalls ein negatives Urteil über sie sein. Eine Möglichkeit wäre folgendes Sortiment:

- Gesetzgebungsleitfaden: die neuen Module (aktuell vorhanden: Gesetz, parlamentarische Initiative, Verordnung) sowie die umfassende 3. Ausgabe von 2007 (für die noch nicht in den Modulen aktualisierten Kapitel)
www.bj.admin.ch > Staat & Bürger > Legistik > [Gesetzgebungsleitfaden](#)
- Gesetzestechnische Richtlinien (GTR, Ausgabe 2003, derzeit in Überarbeitung)
www.bk.admin.ch > Gesetzgebung > [Gesetzestechnik](#)
- Schreibweisungen der BK (unterschiedliche Dokumente für die drei Sprachen)
www.bk.admin.ch > Themen > Sprachen > [Hilfsmittel ...](#)
- Weisung betreffend die Unterbreitung von Normkonzepten für Gesetzgebungsvorhaben des Bundesamtes für Justiz (nur im BJ verbindlich, aber auch sonst nützlich)
www.bj.admin.ch > Staat & Bürger > Legistik > [andere Hilfsmittel](#)
- Vergessen Sie nicht Ihre allfälligen sektorspezifischen Hilfsmittel!

Die meisten der genannten Dokumente sind sowohl im Internet als auch in Form gedruckter Broschüren oder Bücher erhältlich.

7. Neue Publikation: Christoph Errass, Kooperative Rechtssetzung

Es handelt sich um eine St. Galler Habilitationsschrift. Der Autor prüft in seiner Studie «aus rechtlicher Sicht, inwiefern der Staat sich die Arbeit privater Rechtsetzer zu Nutzen machen oder Private zur Rechtssetzung heranziehen kann und darf.»

Christoph Errass: Kooperative Rechtssetzung. Zürich/St. Gallen: Dike 2010.

5. Beiläufig die KAV-Vorlagen meistern. Folge 2: Gestatten, die KAV-Symbolleisten

Heute lesen Sie Teil 2 einer kleinen Serie über Tricks und Kniffe für die KAV-Vorlagen.

Die KAV-Symbolleisten sind für die Arbeit mit den KAV-Vorlagen nicht zwingend nötig, erleichtern Ihnen aber die Arbeit sehr.

Damit die Symbolleisten sichtbar und die darin enthaltenen Makros⁸ anwendbar sind, müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- Die KAV-Worddokumentvorlagen müssen am richtigen Speicherort installiert sein (Benutzervorlagen oder Arbeitsgruppenvorlagen).
- Das Worddokument muss auf der richtigen KAV-Worddokumentvorlage beruhen (AS-Vorl.dot für Erlasse, Bot-Vorl.dot für Botschaften und Berichte).

Finden Sie die Symbolleisten nicht, so wenden Sie sich an Ihre Informatik-Abteilung.

Ansicht der KAV-Symbolleisten in den verschiedenen Wordversionen:



Word 2003: Am linken und rechten Rand des Monitors

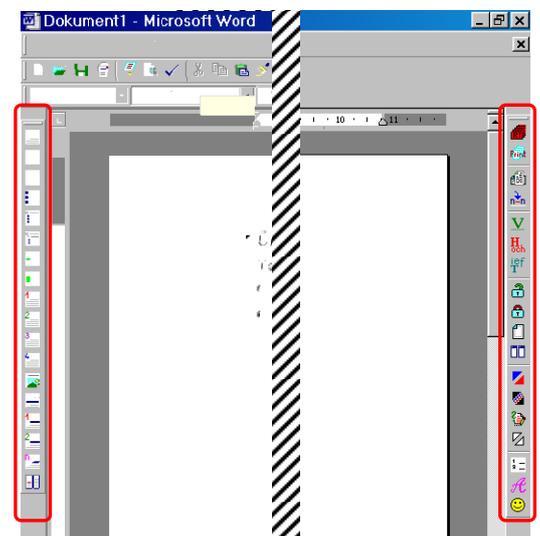
Links: die Formatvorlagen zur Formatierung

Rechts: die Werkzeuge für die Makros

↓ *Word 2007:* auf Multifunktionsleiste «Add-Ins» klicken

Oben: die Werkzeuge für die Makros.

Unten: die Formatvorlagen zur Formatierung.



Eine Anleitung zu den einzelnen Werkzeugen in den Symbolleisten finden Sie unter <http://intranet.bk.admin.ch> > Dokumentation > Gesetzgebung > KAV-Workflow > [Dokumentenvorlagen](#) (rechts unten: Anleitung).

In der nächsten Folge:

«Seien Sie nicht kreativ: die wichtigsten fünf Formatvorlagen für Gesetzestexte»

⁸ Die Makros sind kleine Programme, die innerhalb von Word laufen und Ihnen das Wiederholen repetitiver Aufgaben erleichtern, z.B. indem auf Knopfdruck der Text «Art. XX» direkt richtig formatiert eingefügt wird.

6. Veranstaltungen

A. Murtener Grundlagenseminare zur Rechtsetzung

Grundlagenseminar I: Rechtsetzungsmethodik. 22. - 24. April 2010

Grundlagenseminar II: Gesetzesredaktion. 3. - 5. November 2010

www.bk.admin.ch > Dienstleistungen > Seminare und Kurse > [Murtener Gesetzgebungsseminare](#)

B. La transposition du droit de l'UE en droit suisse / Die Umsetzung des EU-Rechts in der Schweiz (Murtener Vertiefungsseminar zur Rechtsetzung)

Le séminaire entend présenter aux participants le cadre légal de la législation de transposition; il veut également aborder (sous forme d'exercices) les exigences de la légistique d'un point de vue théorique et pratique, et il offrira également un aperçu des défis auxquels la Suisse sera prochainement confrontée.

Das Seminar soll den Teilnehmenden einen Überblick über den rechtlichen Rahmen der Umsetzungsgesetzgebung vermitteln, es soll die legislativen Herausforderungen aus theoretischer und praktischer Sicht (in Übungen) behandeln, und es soll einen Ausblick bieten auf das, was in nächster Zeit auf die Schweiz zukommen wird.

Universität Freiburg, 11. Juni 2010, siehe Beilage (Programm und Anmeldeformular). Es sind noch Plätze frei.

C. Gesetzgebungskurs des Bundes 2010/11 – bereits ausgebucht

Wir werden den nächsten Kurs hier ankündigen.

D. Rechtsetzung und übergeordnetes Recht – Orientierung und Kontrolle (Jahrestagung der Schweizerischen Gesellschaft für Gesetzgebung SGG)

Der Bundesrat hat diesen Frühling seinen Bericht über die Stärkung der präventiven Rechtskontrolle verabschiedet. Die SGG widmet ihre Jahrestagung nun diesem Thema.

18. Juni 2010, Bern, <http://www.sgg-ssl.ch>

Impressum

Der Newsletter für das Forum für Rechtsetzung wird vom Bundesamt für Justiz herausgegeben und den Teilnehmern des Forums für Rechtsetzung in drei Ausgaben jährlich per Mail zugestellt. Weitere Interessenten innerhalb der Bundesverwaltung können den Newsletter [abonnieren](#).

Bundesamt für Justiz, Direktionsbereich öffentliches Recht, Bundesrain 20, 3003 Bern.
Telefon: +41 31 322 41 37, Telefax: +41 31 322 84 01, E-Mail: legisforum@bj.admin.ch.
<http://www.bj.admin.ch> > Themen > Staat & Bürger > Legistik > [Forum für Rechtsetzung](#)



INSTITUT FÜR EUROPARECHT
INSTITUT DE DROIT EUROPÉEN



UNIVERSITAS
FRIBURGENSIS



Institut für Föderalismus / Institut du Fédéralisme
Universität Freiburg / Université de Fribourg
Institut für Europarecht / Institut de Droit européen

Murtener Gesetzgebungsseminare 2010 – Vertiefungsseminar
Séminaires de Législation de Morat 2010 – Séminaire d’approfondissement

DIE UMSETZUNG DES EU-RECHTS IN DER SCHWEIZ AUS LEGISTISCHER PERSPEKTIVE

LA TRANSPOSITION DU DROIT DE L’UE EN DROIT SUISSE DU POINT DE VUE DE LA TECHNIQUE LÉGISLATIVE

Freitag, 11. Juni 2010 / Vendredi, 11 juin 2010
Universität Freiburg / Université de Fribourg, Pérolles II

Eine Veranstaltung des Instituts für Europarecht und des Instituts für Föderalismus, in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Justiz und der Bundeskanzlei.

Une manifestation organisée par l’Institut de Droit européen et l’Institut du Fédéralisme, en collaboration avec l’Office fédéral de la justice et la Chancellerie fédérale.

**ZIELSETZUNG
UND INHALT /
OBJECTIF ET
CONTENU**

Das im Auftrag der Schweizerischen Gesellschaft für Gesetzgebung (SGG) geplante Vertiefungsseminar widmet sich der Thematik der Umsetzung des EU-Rechts aus legistischer Sicht. Das Seminar soll den Teilnehmenden einen Überblick über den rechtlichen Rahmen der Umsetzungsgesetzgebung vermitteln, es soll die legistischen Herausforderungen aus theoretischer und praktischer Sicht (in Übungen) behandeln, und es soll einen Ausblick bieten auf das, was in nächster Zeit auf die Schweiz zukommen wird.

Placé sous les auspices de la Société suisse de législation (SSL), ce séminaire d'approfondissement est consacré à l'étude de la transposition du droit de l'Union européenne sous l'angle de la technique législative, ou légistique. Le séminaire entend présenter aux participants le cadre légal de la législation de transposition; il veut également aborder (sous forme d'exercices) les exigences de la légistique d'un point de vue théorique et pratique, et il offrira également un aperçu des défis auxquels la Suisse sera prochainement confrontée.

**ZIELPUBLIKUM /
PUBLIC CIBLE**

Das Seminar richtet sich an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltungen von Bund und Kantonen, die in ihren Fachbereichen mit der Aufgabe betraut sind, EU-Recht umzusetzen. Darüber hinaus sollen aber auch Parlamentarierinnen und Parlamentarier sowie Vertreterinnen und Vertreter aus der Wissenschaft angesprochen werden.

Le séminaire s'adresse aux collaboratrices et aux collaborateurs des administrations fédérales et cantonales qui, aux termes de leur cahier des charges, se trouvent confrontés à la transposition du droit de l'UE. Par ailleurs, les parlementaires ainsi que les représentant(e)s du monde scientifique peuvent également y trouver leur profit.

**KURSSPRACHE /
LANGUES
DE TRAVAIL**

Das Seminar wird zweisprachig (deutsch/französisch) durchgeführt (ohne Simultanübersetzung). Für die Übungen ist mindestens eine rein französischsprachige Gruppe vorgesehen.

Le séminaire sera bilingue (français/allemand), sans traduction simultanée. Pour les exercices, il est prévu de constituer au moins un groupe exclusivement francophone.

**KURSLEITUNG /
DIRECTION DU
SÉMINAIRE**

- Prof. Dr. Astrid Epiney, Institut für Europarecht der Universitäten Bern, Neuenburg und Freiburg / *Institut de Droit européen des Universités de Berne, Neuchâtel et Fribourg*
- Prof. Dr. Bernhard Waldmann, Institut für Föderalismus (IFF) der Universität Freiburg / *Institut du Fédéralisme (IFF) de l'Université de Fribourg*

PROGRAMM / PROGRAMME

Freitag, 11. Juni 2010 / Vendredi, 11 juin 2010

09.15	Begrüssung und Einführung <i>Accueil et introduction</i>	Bernhard Waldmann
09.25	Die Rechtswirkungen des Unionsrechts in der Schweiz <i>Les effets du droit de l'UE en Suisse</i>	Astrid Epiney
10.20	Pause	
10.45	Legistische Herausforderungen bei der Umsetzung von EU-Recht <i>Les exigences en matière de légistique lors de la transposition du droit communautaire</i>	Martin Wyss Daniel Felder
	Die Problematik der Acquis Übernahme in die Abkommen Schweiz-EU <i>La problématique de la reprise de l'acquis UE dans les accords Suisse-UE</i>	
12.00	Mittagspause <i>Pause de midi</i>	
13.30	Gruppenübungen – Umsetzungsbeispiele aus der Praxis <i>Travaux de groupes – exemples de transposition tirés de la pratique</i>	Bundesamt für Justiz, Bundeskanzlei <i>Office fédéral de la justice Chancellerie fédérale</i>
16.00	Zu den Perspektiven der Beziehungen Schweiz - EU <i>Was ändert in der EU? Was kommt auf die Schweiz zu?</i> <i>Relations entre la Suisse et l'UE: quelles perspectives?</i> <i>Les changements dans l'UE et leurs conséquences pour la Suisse</i>	Botschafter / <i>Ambassadeur</i> Urs Bucher
16.45	Schlusswort <i>Conclusion</i>	Astrid Epiney Bernhard Waldmann
anschl. suivi de	Aperitif / <i>Apéritif</i>	

WEITERE MITWIRKENDE / AUTRES RESPONSABLES

- Urs Bucher, Botschafter, Integrationsbüro EDA/EVD / *Ambassadeur, Bureau de l'intégration DFAE/DFE*
- Daniel Felder, Rechtsanwalt, LL.M., Integrationsbüro EDA/EVD / *Avocat, LL.M., Bureau de l'intégration DFAE/DFE*
- Dr. Bernard Dubey, Rechtsanwalt, DEA (Paris I), Bundesamt für Justiz, Lehrbeauftragter an der Universität Freiburg / *Avocat, DEA (Paris I), Office fédéral de la justice, Chargé de cours à l'Université de Fribourg*
- lic. iur. Reto Gruber, Bundesamt für Justiz, Lektor an der Universität Freiburg / *Office fédéral de la justice, Lecteur à l'Université de Fribourg*
- Prof. Dr. Martin Wyss, Titularprofessor der Universität Bern, Bundesamt für Justiz / *Professeur titulaire à l'Université de Berne, Office fédéral de la justice*
- Dr. theol. Clemens Locher, Bundeskanzlei / *Chancellerie fédérale*
- trad. dipl. Elisabeth Macheré, Bundeskanzlei / *Chancellerie fédérale*
- Dr. phil. Markus Nussbaumer, Bundeskanzlei / *Chancellerie fédérale*
- Dr. phil. Alfred Zanger, Bundeskanzlei / *Chancellerie fédérale*

ANMELDUNG / INSCRIPTION

Zur Anmeldung verwenden Sie bitte das beiliegende Anmeldeformular. Nach Eingang Ihrer Anmeldung erhalten Sie eine Anmeldebestätigung/Rechnung. Die Anmeldungen werden nach Eingangsdatum berücksichtigt (die Zahl der Teilnehmenden ist beschränkt).

Merci d'utiliser le formulaire ci-joint. Dès réception de votre inscription vous recevrez une confirmation accompagnée d'une facture. Les inscriptions seront prises en considération selon leur ordre d'arrivée (le nombre de participants est en effet limité).

ANMELDEFRIST / DÉLAI D'INSCRIPTION

15. Mai 2010 / 15 mai 2010

KURSKOSTEN / FRAIS D'INSCRIPTION

CHF 300.00

In den Kurskosten sind die Kursdokumentation und die Pausenerfrischungen enthalten (inkl. Aperitif, exkl. Mittagessen). Die Kurskosten sind spätestens 14 Tage vor Seminarbeginn zu begleichen. Sollte das Seminar nicht durchgeführt werden, so werden die bereits einbezahlten Kurskosten vollumfänglich zurückerstattet.

Les frais comprennent toute la documentation et les rafraîchissements servis durant les pauses (ainsi que l'apéritif, mais sans le repas de midi). Ils doivent être réglés au plus tard 14 jours avant le début du séminaire. Dans le cas où un séminaire n'aurait pas lieu, ils seraient intégralement remboursés.

ANNULLATIONS- BEDINGUNGEN / CONDITIONS D'ANNULATION

Wird eine Anmeldung bis zwei Wochen vor Kursbeginn zurückgezogen, so wird eine Bearbeitungsgebühr von 50% der Kurskosten erhoben. Bei einer späteren Abmeldung oder Nichterscheinen verrechnen wir 100% der Kurskosten.

En cas d'annulation d'une inscription jusqu'à deux semaines avant le début du séminaire, des frais de dossier représentant 50 pour-cent de l'inscription seront prélevés; en cas d'annulation ultérieure ou de non-participation, le montant intégral du cours devra être acquitté.

KURSBESTÄTIGUNG / ATTESTATION DE PARTICIPATION

Die Teilnehmenden erhalten eine Bestätigung über den Kursbesuch.

Les participants recevront un certificat attestant qu'ils ont suivi ce séminaire de formation.

Auskunft und Anmeldung / Renseignement et inscription

Lydia Spicher-Perler
Institut für Föderalismus / Institut du Fédéralisme
Route d'Englisberg 7, 1763 Granges-Paccot
Tel.: 026 300 81 47
Fax: 026 300 97 24
E-Mail: lydia.spicher@unifr.ch

www.federalism.ch